

Ärztliches Attest

zur Vorlage beim

Deutschen Roten Kreuz

(z. B. Kreisverband, Rettungsschule, etc.)

Herr/Frau

(Vorname)

(Name)

Geburtsdatum

Anschrift

(Wohnort)

(Straße)

- Obengenannte/r wurde heute von mir auf gesundheitliche, körperliche und geistige Eignung für die Ausbildung zum Sanitäter und Rettungshelfer und die Tätigkeit im Sanitätsdienst und als Rettungshelfer untersucht.
- Obengenannte/r wurde heute von mir auf gesundheitliche, körperliche und geistige Eignung für die Ausbildung und die Tätigkeit in einer Einsatzformation der Gefahrenabwehr untersucht.
- Nach klinischem Eindruck und Anamnese besteht ein Hinweis auf ein Suchtleiden. *)
- Nach klinischem Eindruck und Anamnese besteht ein Hinweis für eine infektiöse Erkrankung im Sinne des *Infektionsschutzgesetzes*. *)

Zutreffendes bitte ankreuzen, Rückseite beachten.

Gegen eine Ausbildung zum Sanitäter und Rettungshelfer und die Aufnahme der Tätigkeit als Sanitäter und als Rettungshelfer bestehen aus ärztlicher Sicht Bedenken / keine Bedenken.

Gegen eine Ausbildung im Bereich der Einsatzformationen (Betreuungsdienst, technischer Dienst, Fernmeldedienst) und gegen die Tätigkeit in einer Einsatzformation bestehen aus ärztlicher Sicht Bedenken / keine Bedenken.

Nichtzutreffendes bitte streichen

(Ort / Datum)

(Stempel und Unterschrift des Arztes/der Ärztin)

Die Bescheinigung ist fünf Jahren -ab dem Ausstellungsdatum- gültig.

*) Nur ankreuzen, wenn ein Hinweis auf ein Suchtleiden oder eine infektiöse Erkrankung besteht.

Bitte die Rückseite beachten

Hinweise für den untersuchenden Arzt

Die Tätigkeit im Sanitätsdienst bzw. als Rettungshelfer und die Tätigkeit in einer Einsatzformation (Einsatzinheit/Hilfszug) der Gefahrenabwehr erfordert eine volle körperliche Leistungsfähigkeit mit ausreichender Kondition und Ausdauer.

Zusätzlich muss die HelferIn / der Helfer eine unauffällige psychische Konstitution mit einer ausreichenden psychischen Belastbarkeit besitzen.

Die gesundheitliche Eignung für die Ausbildung und die Tätigkeit im Sanitätsdienst bzw. als Rettungshelfer und in einer Einsatzformation ist insbesondere dann nicht gegeben,

- wenn keine ausreichende körperliche Belastbarkeit z. B. aufgrund eines chronischen Leidens im Bereich der Atmungsorgane oder des Herz- Kreislaufsystems besteht,
- wenn wesentliche Einschränkungen des Bewegungsapparates bestehen,
- das Seh- und/oder Hörvermögen stark beeinträchtigt sind,
- eine Suchterkrankung besteht,
- eine ansteckende Erkrankung entsprechend dem *Infektionsschutzgesetz* vorliegt,
- keine ausreichende psychische Belastbarkeit gegeben ist,
- eine Neigung zu Bewusstseinsstörungen, Gleichgewichtsstörungen besteht oder ein Anfallsleiden vorliegt.